ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE

Wartung Plus Reparaturkostenversicherung N°2250322

Dieser Wartung Plus Reparaturkostenversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der RCI Banque S. A. (RCI Banque SA Niederlassung Deutschland – HRB 10653 – Jagenbergstraße 1 – 41468 Neuss – Deutschland) als Versicherungsnehmerin, (im Folgenden "Versicherungsnehmerin" genannt) und der ICARE Assurance S.A. (im Folgenden "ICARE", "wir" oder "uns" genannt) als Versicherer zugrunde, welcher über RCI Versicherungs-Service GmbH (Jagenbergstrasse 1 – 41468 Neuss – Deutschland) als Versicherungsvertreter abgeschlossen wurde.

Sämtliche über den Versicherungsnehmer geleasten Fahrzeuge, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung (nachfolgend "AGB") versicherbar sind, können auf Wunsch des Leasingnehmers, also auf Ihren Wunsch, durch den Versicherungsnehmer zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden. Diese sind dann nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen versichert. Als Leasingnehmer eines versicherten Kraftfahrzeugs sind Sie als versicherte Person Begünstigter im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags. Sie müssen als Leasingnehmer Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz und dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Diese AVB für die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung bestimmen Inhalt und Umfang des von ICARE unter dem Gruppenversicherungsvertrag gewährten Versicherungsschutzes. Die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung umfasst die Erbringung von Serviceleistungen für Ihren Neuwagen (im Folgenden "Fahrzeug" genannt).

Bitte beachten Sie, dass sofern die Herstellergarantie während der gesamten Leasinglaufzeit besteht, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen zur Wartung Plus Reparaturkostenversicherung keine Anwendung finden und kein Versicherungsschutz aus dem Gruppenversicherungsvertrag besteht.

Dieser Vertrag besteht aus:

- Anmeldeformular,
- Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Beratungsprotokoll,
- IPID

§ 1 Welche Begriffe sind in der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung definiert?

Anmeldeformular: Vom Begünstigten unterzeichnetes Formular, in dem die Merkmale des Fahrzeugs und die Hauptelemente des Vertrags beschrieben sind.

Begünstigter / Sie / Leasingnehmer: Der Benutzer des Fahrzeugs, zu dessen Gunsten die in diesem Vertrag beschriebenen Garantien umgesetzt werden. "Benutzer" bezeichnet die Person, die das

Fahrzeug mit Zustimmung des Eigentümers zum Zeitpunkt des Schadens oder der Übergabe des Fahrzeugs an den Reparaturbetrieb nutzt und fährt.

Fahrzeug: Das vom Vertrag abgedeckte und im Anmeldeformular als solches gekennzeichnete Kraftfahrzeug.

Garantie für mechanische Defekte: Bezeichnet die im Vertrag vorgesehene Versicherungsgarantie gegen das Risiko eines mechanischen Defekts.

Intensive Nutzung: Die intensive Nutzung ist im Original-Wartungsheft des Fahrzeugs definiert und bezieht sich auf kurze Fahrten in der Stadt, von Tür zu Tür, in Berggebieten, in heißer oder staubiger Umgebung.

Mechanischer Defekt: Unvorhersehbarer thermischer, hydraulischer, elektrischer oder elektronischer Ausfall eines von der Versicherung abgedeckten mechanischen Teils oder Bauteils, der auf eine interne Ursache und nicht auf normale Abnutzung oder Verschlechterung zurückzuführen ist, und bei dem keine Fahrlässigkeit seitens des Begünstigten oder eines anderen Fahrers vorliegt.

Normale Abnutzung: Die normale Abnutzung ist durch den Vergleich zwischen dem festgestellten Zustand der beschädigten Teile oder Komponenten, ihrer Laufleistung und Nutzungsdauer einerseits und der ihnen üblicherweise zugeschriebenen durchschnittlichen Betriebsfähigkeit andererseits charakterisiert. Die Begutachtung erfolgt, soweit erforderlich, durch einen Sachverständigen.

Prämie: Bezeichnet den Anteil des Preises, der für die Garantie bei mechanischem Versagen gezahlt wird.

Standardnutzung: Standardnutzung wird als Gegensatz zu intensiver Nutzung definiert.

Verkäufer: Der Fachmann, der das Fahrzeug verkauft hat.

Versicherer: Icare Assurances SA mit einem Grundkapital von 2 358 826 EUR, 93 rue Nationale, 92100 Boulogne-Billancourt, 327 061 339 RCS Nanterre. Der Versicherer ist der Verwalter der Versicherung gegen mechanisches Versagen, ein französischer Versicherungsvermittler, der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig ist und im entsprechenden BaFin-Register unter der Nr. 9458 aufgeführt ist.

Verschleißteile: Alle mit dem Fahrzeug gelieferten und in diesem Vertrag aufgeführten Komponenten, Verbrauchsmaterialien, Teile oder Komponententeile, deren Austausch aufgrund normaler Abnutzung erforderlich ist.

Vertrag: Bezeichnet diese Vereinbarung, die aus einer Versicherung besteht, die das Risiko eines mechanischen Defekts des Fahrzeugs abdeckt.

Wartungsheft oder Wartungsplan des Herstellers: Eine vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung des Fahrzeugs gegebene Information, in der die im Rahmen des Wartungsplans am Fahrzeug durchzuführenden Arbeiten und deren Fälligkeitsdaten aufgeführt sind. Die Wartung ist

zudem abhängig von der Auslösung des Wartungserinnerungssystems je nach der Nutzung des Fahrers.

Werkstatt: Die Werkstatt des Verkäufers und die autorisierten Werkstattbetriebe des Netzwerks, die berechtigt sind, die im Vertrag vorgesehenen Arbeiten vorzunehmen.

Zeitwert: Restwert des Fahrzeugs gemäß Expertenmeinung, der als Grundlage für die Entschädigung bei Totalschaden dient, wenn der Wert der Reparatur höher ist als der Wert des Fahrzeugs.

§ 2 Welchen Umfang hat die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

- Die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung erstreckt sich ausschließlich auf Fahrzeuge der Marke Renault, Nissan und Alpine (der Hersteller des versicherten Fahrzeugs nachfolgend der "Hersteller" genannt). Versicherbar sind ausschließlich Fahrzeuge, die bei Anmeldung zur Wartung Plus Reparaturkostenversicherung die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Das Fahrzeug ist nicht älter als 1 Jahr gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung und weist eine maximale Laufleistung von 10.000 km auf.
 - Das Fahrzeug verfügt über eine maximale Leistung von 220 kW. Dies entspricht einer maximalen Leistung von 299 PS.
 - Das Fahrzeug muss über folgende Energieträger verfügen: Verbrennungskraft (thermisch), Hybrid- oder Elektroantrieb.
 - Das maximal technisch zulässige Gesamtgewicht beträgt 3,5 t.
 - Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein vierrädriges Personenkraftfahrzeug oder leichtes Nutzfahrzeug.
 - Das Fahrzeug muss über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und in Deutschland zugelassen sein.
- 2. Für folgende Fahrzeuge gibt es keinen Anspruch auf Leistungen nach diesen Bedingungen:
 - Fahrzeuge mit nachträglichem Einbau einer Gasausrüstung oder Wasserstoffenergie
 - Fahrzeuge, die nicht auf deutschem Gebiet in Verkehr gebracht werden
 - Fahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion verändert wurde (zum Beispiel durch Tuning). Dazu zählen auch sogenannte V-Max Aufhebungen.
 - Fahrzeuge, bei denen Fremd- oder Zubehörteile eingebaut wurden, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind, für die keine Allgemeine Betriebserlaubnis besteht oder für die keine TÜV-Abnahme erfolgt ist.
 - Fahrzeuge, die als "schrottreif", "Totalschaden" oder ähnlich eingestuft sind.
 - Fahrzeuge, die Sie zu Sportzwecken nutzen oder mit denen Sie an Wettrennen, Rallyes oder Testrallyes teilnehmen.
 - Fahrzeuge, deren Einsatzzweck mindestens zeitweilig aus dem gewerblichen Transport von Personen besteht oder die gewerbsmäßig vermietet werden (z. B. Taxis, Fahrdienste zur Personenbeförderung, entgeltlicher Shuttleservice oder Car-Sharing).
 - Rettungswagen, Krankentransporte, Einsatzfahrzeuge der Polizei oder Feuerwehr.

- Fahrzeuge, die von Kfz-Professionellen genutzt werden
- Fahrschulfahrzeuge.
- Fahrzeuge, die mehr als 3 Monate/Jahr im Ausland benutzt werden
- 3. Der Versicherungsschutz der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung umfasst alle mechanischen und elektrischen Bauteile des in dem Anmeldeformular näher bezeichneten serienmäßigen Fahrzeugs, die vom Hersteller in der Original-Ausstattung eingebaut wurden. Auch vom Hersteller nachträglich installierte Originalteile sind versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für die nachfolgend aufgeführten Teile:

- (a) Der Ausfall eines von der Versicherung abgedeckten Teils oder einer Komponente eines nicht abgedeckten Teils bzw. einer nicht abgedeckten Komponente und der Ausfall eines nicht abgedeckten Teils bzw. einer nicht abgedeckten Komponente auf einem abgedeckten Teil bzw. einer abgedeckten Komponente;
- (b) alle spezifischen Bauteile von LPG- und CNG/LNG-Antrieben, sofern es sich nicht um einen original ab Werk vom Hersteller verbauten Flüssiggasantrieb handelt;
- (c) Fahrzeugantriebsbatterien, Range Extender und die Ladekabel von Elektro- und Hybridfahrzeugen, ausgenommen davon sind Hochvoltbatterien für Elektro- und Hybridfahrzeuge;
- (d) Ausgeschlossen sind Hochvolt-Mietbatterien;
- (e) Ausstattung: Chromteile, Zierleisten;
- (f) Innenausstattung: Sitzbezüge und Polsterungen und alle Kunststoffteile im Innenraum, Kofferraum und Motorraum sowie Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknauf usw.);
- (g) Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- (h) Karosserie: Karosserieteile aus Metall und Kunststoffen und Undichtigkeiten an der Karosserie, z. B. Tür, Kofferraumdeckel, Dach, Motorhaube, Fenster;
- (i) Verdecke: Klappdächer und Klappdachmechanismen (z. B. beim Cabrio);
- (j) Gläser, Fensterscheiben und Spiegel;
- (k) grundsätzlich ausgenommen Heckscheibe bei Ausfall von Heizung oder Antennenelementen:
- (I) Scheinwerfer und Leuchten, Glas inkl. Gehäuse, Leuchtmittel;
- (m) Kraftstoffsystem: Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Kunststoffleitungen;
- (n) Felgen, Reifen, Einstellungen an der Achsgeometrie sowie Auswuchten der Räder;
- (o) Sonstiges: Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Dellen, Beulen, Rost, Lackierung und Schönheitsreparatur;
- (p) Verschleißteile: alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten berücksichtigt werden, z. B. Luft- und Ölfilter, Filtereinsätze, Zündkerzen, Keilriemen, Zahnriemen;

- (q) Gummischläuche, Gummiteile, Dichtungen an Tür- und Kofferraumöffnungen sowie Dach;
- (r) Telefone und Zubehör;
- (s) Abgasanlage: Vom Versicherungsschutz abgedeckt sind: Abgaskrümmer bis Katalysator;
- (t) Komponenten, die Mängel aufweisen, im Falle einer Registrierung oder im Falle einer technischen Prüfung;
- (u) Softwareupdates, es sei denn, das Update ist für die Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils notwendig;
- (v) Für die Abnutzung der Hochvoltbatterie (Fahrzeugbetriebsbatterie) von Elektro- und Hybridfahrzeugen müssen Sie einen Selbstbehalt tragen: Dieser berechnet sich nach dem Alter der Hochvoltbatterie wie folgt:

0 bis unter 5 Jahre: 0 % 5 bis unter 6 Jahre: 25 % 6 bis unter 8 Jahre: 50 % 8 bis unter 10 Jahre: 75 % ab 10 Jahren: 100 %

§ 3 Wann beginnt die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Der Versicherungsschutz der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung beginnt mit der Aufnahme Ihres Leasing-Fahrzeuges in den Gruppenversicherungsvertrag, frühestens jedoch mit Ablauf der Hersteller- bzw. Werksgarantie. Sofern für das Fahrzeug zusätzlich eine erweiterte Garantie des Herstellers besteht (sog. Hersteller-Anschlussgarantie), beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf dieser Anschlussgarantie. Der Zeitpunkt der Einbeziehung Ihres Leasing-Fahrzeuges in den Gruppenversicherungsvertrag ergibt sich aus der Einbeziehungsbestätigung des Versicherungsnehmers.

§ 4 Wann endet die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

- Die Laufzeit der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung entspricht der Laufzeit Ihres Leasingvertrages exklusive der Laufzeit einer Herstellergarantie oder einer Hersteller-Anschlussgarantie.
- 2. Die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung endet,
 - sobald der Leasingvertrag bezüglich des versicherten Fahrzeugs aus irgendeinem Grund endet.
 - sobald das Fahrzeug ab dem Tag der Erstzulassung 7 Jahre alt ist.
 - sobald das Fahrzeug eine Gesamtlaufleistung von 200.000 km erreicht.

Maßgeblich ist, welches Ereignis zuerst eintritt. Gleichzeitig endet Ihr Anspruch auf Leistungen.

§ 5 Welche Leistung erbringen wir aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

- 1. Verliert ein versichertes Bauteil innerhalb der Dauer des Versicherungsschutzes unmittelbar seine Funktionsfähigkeit, haben Sie als der Leasingnehmer Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Dies gilt nicht, wenn der Verlust der Funktionsfähigkeit auf einen Fehler nicht versicherter Bauteile zurückzuführen ist.
- Zu den unter den Versicherungsschutz fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Messund Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind. Maßgeblich sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers. Nicht versichert sind vom

Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.

- Maßgebend für den Ersatz der Reparaturkosten ist die eingereichte Rechnung. Es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Die Materialkosten erstatten wir höchstens nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers.
- 4. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Kraftstoffkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen). Nicht versichert sind außerdem Kosten für Kraftstoffe. Diese sind somit nicht erstattungsfähig. Öle und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Fette und Reinigungsmittel sowie Hydraulikflüssigkeiten sind nur dann versichert, wenn sie gemäß des Reparaturleitfadens des Herstellers für die Durchführung der Reparatur benötigt werden.
- 5. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer üblicherweise einzubauenden Austauscheinheit, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten für eine Austauscheinheit, wie sie üblicherweise eingebaut wird. Dazu zählen auch die Kosten für den Ein- und Ausbau. Auch in diesem Fall findet Ziffer 3 Anwendung.
- 6. Mehrere Versicherungsfälle sind während der Dauer des Versicherungsschutzes versichert. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs begrenzt. Entscheidend ist der Zeitwert bei Eintritt des Schadensfalles.

§ 6 Was gilt für unsere Zahlungen?

Zahlungen erbringen wir nur in Euro auf ein Konto in Deutschland und nur an die beauftragte Werkstatt.

sofern eine Service- oder Austauschmaßnahme oder eine Reparatur im Ausland durchgeführt wird, gilt Folgendes: Sie müssen uns eine Rechnung einreichen, in der die vollständigen Fahrzeugdaten und die korrekten Originalteilenummern der ersetzten Teile sowie eine Aufstellung der Lohn- und Materialkosten enthalten sind. Sollten Sie der Ansicht sein, dass unsere Erstattung nicht dem entspricht, was tatsächlich an Service- oder Austauschmaßnahmen oder an Reparaturmaßnahmen durchgeführt wurde, müssen Sie uns dies nachweisen. Den Nachweis erbringen Sie in diesem Fall, indem Sie die Rechnung ins Deutsche übersetzen lassen und uns diese zusammen mit der Übersetzung erneut einreichen.

§ 7 Welche Leistungsvoraussetzungen bestehen im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Während der Dauer des Versicherungsschutzes haben Sie

1. an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten durchführen zu lassen. Diese sind in einer herstellergebundenen Vertragswerkstatt des Herstellers durchzuführen. Eine Überschreitung von bis zu 3.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. drei Monaten (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich. Allerdings steht bereits die Überschreitung einer der beiden genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegen. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben allerdings nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird

- vermutet, wobei es Ihnen unbenommen bleibt, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen:
- zu unterlassen, am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorzunehmen. Einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigen;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs zu beachten.

§ 8 Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung? (Obliegenheiten)

Sie haben nachfolgende Pflichten mitzuwirken:

- 1. Sie müssen ICARE den Schaden unverzüglich mitteilen. Die Reparatur darf keinesfalls vor der Meldung des Schadens durchgeführt werden. Wird eine Reparatur ohne vorherige Meldung des Schadens an ICARE durchgeführt, kann Ihr Anspruch aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung erlöschen. Vergleichen Sie hierzu bitte auch § 9.
- 2. Für die Meldung steht Ihnen eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline erreichen Sie unter +49 7156/1653879 (montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr).
- 3. Einem Beauftragten von ICARE ist jederzeit die Untersuchung des Fahrzeugs zu gestatten. Ihm sind auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4. Sie haben eine Reparatur in einer herstellergebundenen Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen zu lassen.
- 5. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Dabei haben Sie unsere Weisungen zu befolgen. Wenn die Umstände es gestatten, haben Sie solche Weisungen vor Beginn der Reparatur einzuholen.
 - Sie müssen die Reparaturrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsdatum bei ICARE unter der folgenden Adresse: invoice.de@icare-service.com einreichen. Aus dieser müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein.

§ 9 Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung? (Obliegenheitsverletzung)

- 1. Sollten Sie gegen eine Verpflichtung aus diesen AGB verstoßen, kann dies dazu führen, dass unsere Haftung ganz oder teilweise aufgehoben wird. Im Einzelnen bedeutet dies:
- Wenn Sie einer Verpflichtung aus diesen AGB vorsätzlich nicht nachkommen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Sofern Sie eine Pflicht grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Im Falle einer Verletzung einer Pflicht nach § 7 treten beide Rechtsfolgen nur ein, wenn wir Sie zuvor in Textform gesondert auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- 3. Sofern Sie uns nachweisen können, dass Sie eine Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Können Sie uns nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles

ursächlich war, bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie Mitwirkungspflichten arglistig verletzt haben. Eine Zahlungsverpflichtung unsererseits besteht in diesem Fall nicht. Ihr Wissen und Ihr Verschulden sind von gleicher Bedeutung wie das Wissen und Verschulden des Versicherungsnehmers RCI Banque SA.

- 4. Begehen Sie eine Verletzung der Pflicht in der Absicht, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, muss ICARE nicht leisten. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.
- 5. Sofern Sie gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag zusätzlich zu den in § 8 Ziffer 1 genannten Rechten fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung erklären. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, sofern Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

- (a) infolge eines Unfalls. Ein Unfall im Sinne dieses § 9 liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen unmittelbar auf das Fahrzeug einwirken;
 - das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken; und
 - das Fahrzeug muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen;
- (b) durch Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen Ihres Fahrzeugs sowie durch Missachtung der im Bedienungshandbuch und im Garantieheft genannten Empfehlungen;
- (c) durch unsachgemäße oder durch mut- oder böswillige Handlungen;
- (d) durch Entwendung. Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl oder Raub. Es zählen aber auch unbefugter Gebrauch und Unterschlagung dazu;
- (e) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden;
- (f) durch Sturm, Hagel oder Frost;
- (g) durch Blitzschlag;
- (h) durch Erdbeben oder Überschwemmung:
- (i) durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- (j) durch Kriegsereignisse jeder Art und Bürgerkrieg;
- (k) durch innere Unruhen;
- (I) durch Streik oder Aussperrung;
- (m) durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;

- (n) durch Kernenergie;
- (o) durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Dazu zählen auch die dazugehörigen Übungsfahrten. Ebenso sind Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen nicht versichert, bei denen es auf das Erzielen möglichst geringer Rundenzeiten ankommt. Darunter fallen auch die dazugehörigen Übungsfahrten;
- (p) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs wie z. B. Tuning oder Gas-Umbau. Dazu zählen auch V-Max-Aufhebungen;
- (q) durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller des Fahrzeugs zugelassen sind oder für die keine Allgemeine Betriebserlaubnis besteht oder für die keine TÜV-Abnahme erfolgt ist;
- (r) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles. Das gilt nicht, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht. Das gilt auch nicht, wenn das Teil bei Schadeneintritt von einem hierfür ausgebildeten Fachmann zumindest behelfsmäßig repariert war;
- (s) wenn Sie das Fahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet haben oder wenn Sie das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet haben:
- (t) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe. Betriebsstoffe sind beispielsweise Schmiermittel, Öle und Kühlwasser;
- durch einen Mangel an Betriebsstoffen. Betriebsstoffe sind beispielsweise Schmiermittel, Öle und Kühlwasser;
- (v) für die ein Dritter einzutreten hat oder deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt; oder
- (w) die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Diese müssen beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftreten = Serienfehler. Außerdem muss für den Schaden nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommen.

§ 11 Was gilt für die Prämien-/Beitragszahlung?

- 1. Schuldner der Prämie ist der Versicherungsnehmer. Sie haben die Pflicht, Ihre Beiträge an den Versicherungsnehmer zu zahlen. So erlangen Sie Ihren Versicherungsschutz und erhalten diesen aufrecht.
- 2. Die Höhe Ihres Beitrags können Sie Ihrer Anmeldeerklärung entnehmen. In Ihrer Anmeldeerklärung finden Sie auch Informationen, an wen und für welchen Zeitraum Sie die Beiträge zahlen müssen. Dort weisen wir auch die zurzeit gültige Versicherungssteuer aus. Wann der Beitrag fällig ist, können Sie der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelungen in der Anmeldeerklärung gezahlt werden.
- 3. Wird die erste Prämie nicht fristgerecht bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung und bis zu diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vom Gruppenversicherungsvertrag abmelden. Diese Folgen treten nicht ein, wenn Sie nicht für den Zahlungsverzug verantwortlich sind. Darüber hinaus verschiebt sich der Beginn des Versicherungsschutzes nur, wenn der Versicherungsnehmer Sie auf diese Folge des Zahlungsverzugs besonders hingewiesen hat (vgl. § 37 VVG).

4. Wird eine vereinbarte Folgeprämie nicht fristgerecht bezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie sind nicht für die verspätete Zahlung verantwortlich. Anschließend werden Sie zur Zahlung entsprechend den Bestimmungen des § 38 VVG aufgefordert. Bei Nichtzahlung kann der Versicherungsschutz ausgesetzt werden und der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das versicherte Fahrzeug mit sofortiger Wirkung aus dem Gruppenversicherungsvertrag abzumelden. Die Abmeldung wird ungültig, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Abmeldung erfolgt. Bis zur Bezahlung bleibt unser Haftungsausschluss bestehen.

§ 12 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Leistungen werden gewährt innerhalb der Europäischen Union, in Andorra, Gibraltar, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Serbien, Norwegen, im Staat Vatikanstadt sowie in der Türkei und der Schweiz.

§ 13 Wer ist im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung Bezugsberechtigter im Leistungsfall?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes sind Sie für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, sofern Sie den Anspruch auf die erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht an die reparierende Werkstatt abgetreten haben.

§ 14 Was ist im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Haben Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Ersatzansprüche gegen Dritte, so haben Sie folgende Pflicht: Sie müssen diese Ansprüche schriftlich an uns abtreten. Diese Pflicht besteht jedoch nur bis zu der Höhe, in der wir aus der Versicherung leisten. Dies gilt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 86 VVG. Geben Sie einen solchen Anspruch ohne unsere Zustimmung auf, werden wir von der Pflicht zu leisten frei. Wir werden jedoch nur insoweit von der Pflicht zu leisten frei, als wir aus dem Anspruch hätten Ersatz erhalten können. Das gilt auch, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben.

§ 15 Haben wir im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung ein Ablehnungsrecht?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Ihrer Anmeldung zur Wartung Plus Reparaturkostenversicherung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme abzulehnen. Dies dürfen wir ohne Angabe von Gründen tun. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Prämie fällt nicht an.

§ 16 Wann und wie können Sie den Versicherungsschutz aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung widerrufen?

Alle Informationen rund um Ihr Widerrufsrecht finden Sie in Ihrer Anmeldeerklärung.

§ 17 Welche Möglichkeiten bestehen zur Kündigung?

(a) Sie und wir können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Eintritt eines Leistungsfalls kündigen. Das Versicherungsverhältnis endet dann 3 Monate nach der Kündigung zum Ende des Monats. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-

- Mail oder Brief) an den Versicherungsnehmer. Die Leistung wird durch eine solche Beendigung nicht berührt.
- (b) Übersteigt die Dauer des Versicherungsverhältnisses 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

§ 18 Was gilt für die Beitragszahlung im Falle einer Kündigung?

Bei Kündigung sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu erbringen.

§ 19 Was gilt, wenn im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung das versicherte Risiko wegfällt?

- 1. Das versicherte Risiko fällt weg, wenn am Fahrzeug ein Totalverlust entsteht. Als Totalverlust gelten ein Totalschaden und eine Entwendung.
 - (a) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten des versicherten Fahrzeugs 60 % oder mehr des Widerbeschaffungswerts betragen. Ein Totalschaden kann entstehen aufgrund
 - (1) Unfall

Ein Unfall im Sinne dieses § 18 liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Ereignis muss plötzlich von außen auf das Fahrzeug einwirken;
- das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken;
- das Fahrzeug muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen; und
- das Ereignis muss während der Dauer der Versicherung eingetreten sein.
- (2) Brand oder Explosion

(b) Als Entwendung gelten Diebstahl und Raub.

- Wird das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts aus dem Verkehr gezogen, bleibt die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung davon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur vorübergehend stillgelegt wird. Sie können jedoch unter Vorlage der Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle die Abmeldung von der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung verlangen.
- 3. Das versicherte Risiko fällt darüber hinaus weg, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 4. Fällt das versicherte Risiko weg, endet Ihr Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
- 5. Fällt das versicherte Risiko nach Ablauf der Frist für Ihren Widerruf weg, sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos zu erbringen. Der Wegfall des versicherten Interesses ist uns unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind uns geeignete Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Geeignete Nachweise sind unter anderem der Polizeibericht, das Gutachten des Kraftfahrzeugversicherers, die Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle. Wird uns der Wegfall des versicherten Risikos später als 3 Monate nach dessen Wegfall angezeigt,

erstatten wir die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Wegfalls des versicherten Risikos bei uns.

§ 20 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz für jedes versicherte Fahrzeug bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Dauer des Versicherungsschutzes bestehen.

§ 21 Wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Mitteilungen müssen immer mindestens in Textform (z.B. bei Mail oder Brief) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Im Falle einer Mitteilung von Ihnen wird diese wirksam, sobald sie der Versicherungsnehmerin, also der RCI Banque S. A., zugegangen ist.

§ 22 In welcher Sprache sind die Bedingungen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Bedingungen ist Deutsch. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit in Deutsch.

§ 23 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

- 1. Bei Klagen von Ihnen gegen uns aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.
- Klagen gegen Sie aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, gilt folgendes: Die Klage gegen Sie kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind.

§ 25 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Sie können ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 26 Können wir Prämienforderungen aus der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung mit Leistungen verrechnen?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem Versicherungsnehmer haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 27 Wer ist Versicherer der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Der Versicherer ist die **ICARE Assurance**, eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die dem französischen Versicherungsgesetz (*Code des assurances*) unterliegt, nach französischem Recht gegründet wurde und besteht, ordnungsgemäß zur Übernahme von in Deutschland bestehenden Versicherungsrisiken im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit berechtigt ist und zu diesen Zwecken bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Registrierungsnummer 9458 und im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 327 061 339 eingetragen ist, mit Sitz in 93, rue Nationale – 92100 Boulogne-Billancourt – Frankreich, befindet.

§ 28 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ICARE besteht in der Sach- und Schadenversicherung.

§ 29 Welche Aufsichtsbehörde ist bezüglich der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung zuständig?

- 1. Als französischer Versicherer unterliegt die ICARE der lokalen und französischen Versicherungsaufsicht.
- 2. Für die Wartung Plus Reparaturkostenversicherung sind die folgenden Aufsichtsbehörden zuständig:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR),
 4 Place de Budapest CS 92459 75436 Paris, Cedex 9, Frankreich.

§ 30 Wie können Sie uns kontaktieren? Wo können Sie sich beschweren?

Sie können sich per E-Mail, Telefon oder Post an uns wenden.

- Wenn Sie uns Mitteilungen im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung senden möchten, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: ICARE SA, Alt-Heerdt 104, 40549 Düsseldorf
- 2. Bei allgemeinen Fragen erreichen Sie uns per **E-Mail unter request.de@icare-service.com**. Wir sind auch gerne telefonisch für Sie da. **Die Telefon-Nummer lautet: 07156 1653879**. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.
- 3. Wenn Sie uns einen Schadenfall melden möchten, schreiben Sie uns an request.de@icareservice.com. Sie können den Schadenfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreichen Sie montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Wählen Sie dazu die Telefonnummer 07156 1653879. Die für die Meldung und Abwicklung Ihrer Maßnahmen notwendigen Vertragsdaten finden Sie in Ihrem Mobicar Kundenbereich, zu dem Sie nach Abschluss der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung Zugang erhalten.

- 4. Wenn Sie sich im Rahmen der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung beschweren möchten, können Sie Ihre Beschwerde an folgende Stellen richten:
 - ICARE Assurance, Telefonnummer 07156 1653879 montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr, E-Mail: request.de@icare-service.com
 - Wenn Sie den Gruppenversicherungsvertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB abschließen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.de. ICARE Assurance wird an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teilnehmen.
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest – CS 92459 75436 Paris, Cedex 9, Frankreich.
- 5. Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen uns zu klagen.

§ 31 Welchem Garantiefonds gehört der Versicherer der Wartung Plus Reparaturkostenversicherung an?

ICARE gehört keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

§ 32 Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Vertragsbeziehung ist Icare als Datenverantwortlicher verpflichtet, personenbezogene Daten vom Begünstigten zu erheben, die durch das geänderte Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informationstechnologie, Dateien und Freiheiten sowie durch die Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016-679 geschützt sind.

Die von Icare angeforderten personenbezogenen Daten sind obligatorisch. Wenn die von Icare angeforderten personenbezogenen Daten optional sind, wird dies zum Zeitpunkt der Erfassung angegeben.

Die von Icare erhobenen personenbezogenen Daten sind erforderlich:

1. Um den gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, die Icare obliegen.

Icare erfasst die personenbezogenen Daten des Begünstigten, um den verschiedenen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, wie beispielsweise:

- Verhinderung von Betrug, insbesondere Versicherungsbetrug;
- Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- Bekämpfung von Steuerbetrug, Durchführung von Betriebsprüfungen und Meldepflichten;
- Überwachung und Abgrenzung der Risiken, denen Icare ausgesetzt sein kann;
- Beantwortung offizieller Anfragen einer ordnungsgemäß befugten öffentlichen oder gerichtlichen Behörde.
- 2. Zur Durchführung eines Vertrages mit dem Begünstigten oder zur Durchführung von Maßnahmen auf Wunsch des Begünstigten vor Abschluss eines Vertrages.

Icare verwendet die personenbezogenen Daten des Begünstigten zum Abschluss und zur Ausführung seiner Versicherungs- und Dienstleistungsverträge, insbesondere:

- Zum Bewerten der Merkmale des durch den Versicherungs- oder Dienstleistungsvertrag abgedeckten Risikos, um einen Tarif festzulegen;
 - Zur Verwaltung von Ansprüchen und Durchführung von Vertragsgarantien;
 - Um dem Begünstigten Informationen zu den Verträgen von Icare zu übermitteln;
 - Um den Begünstigten zu begleiten und auf seine Anfragen zu reagieren;
- Zum Beurteilen, ob Icare dem Begünstigten einen Vertrag anbieten kann und wenn ja, zu welchen Bedingungen.
- 3. Zur Wahrung eines berechtigten Interesses

Icare verwendet die personenbezogenen Daten des Begünstigten, um dessen Versicherungsund Dienstleistungsverträge bereitzustellen und weiterzuentwickeln, sein Risikomanagement zu verbessern und seine Rechte geltend zu machen, insbesondere:

- Nachweis über die Zahlung der Prämie oder Servicegebühr;
- Betrugsprävention;
- Informationssystemmanagement, einschließlich Infrastrukturmanagement (z. B. gemeinsame Plattform) sowie Geschäftskontinuität und IT-Sicherheit;
- Erstellung individueller statistischer Modelle auf Grundlage der Analyse der Anzahl und Häufigkeit von Schadensfällen für den Versicherer, gegebenenfalls um beispielsweise die Ermittlung des Versicherungsrisiko-Scores zu erleichtern;
- Erstellung aggregierter Statistiken, Tests und Modelle für Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, das Management von Dienstleistungsverträgen zu verbessern oder bestehende Produkte und Dienstleistungen zu verbessern bzw. neue zu schaffen:
- Durchführung von Präventionskampagnen, beispielsweise durch die Ausgabe von Warnmeldungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder Unwettern, bei Verkehrsbehinderungen, Eisbildung usw.;
- Sensibilisierung des Icare-Personals durch Aufzeichnung der von den Callcentern getätigten und empfangenen Anrufe;
- Personalisierung der Angebote von Icare für den Begünstigten durch die Verbesserung der Qualität seiner Verträge oder die Kommunikation bezüglich seiner Verträge entsprechend der Situation und dem Profil des Begünstigten.

Dies kann erreicht werden durch:

- Segmentierung der Interessenten und Kunden von Icare;
- Analyse der Gewohnheiten und Präferenzen des Begünstigten bei der Nutzung der verschiedenen Kommunikationskanäle, die Icare zur Verfügung stellt (E-Mails oder Nachrichten, Besuche der Icare-Websites usw.);
- Verknüpfung von Daten zu Verträgen, die der Begünstigte bereits abgeschlossen hat oder für die er einen Kostenvoranschlag erstellt hat, mit anderen Daten, die Icare über ihn besitzt.

Die personenbezogenen Daten des Begünstigten können in anonymen Statistiken zusammengefasst werden, die den Unternehmen der Gruppe, zu der Icare gehört, zur Verfügung gestellt werden können, um sie bei der Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen.

Der Begünstigte hat folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft: Der Begünstigte kann Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und eine Kopie dieser Daten erhalten.
- Recht auf Berichtigung: Wenn der Begünstigte der Ansicht ist, dass seine personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, kann er eine entsprechende Berichtigung seiner personenbezogenen Daten verlangen.
- Recht auf Löschung: Der Begünstigte kann im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.
- Recht auf Einschränkung: Der Begünstigte kann die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen.
- Widerspruchsrecht: Der Begünstigte kann aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Der Begünstigte hat außerdem ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der kommerziellen Werbung, einschließlich der Profilerstellung, soweit sie mit einer solchen Werbung in Verbindung steht.
- Recht auf Widerruf der Einwilligung: Wenn der Begünstigte der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zugestimmt hat, hat er das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: In bestimmten Fällen hat der Begünstigte das Recht, die personenbezogenen Daten, die er Icare bereitgestellt hat, wiederherzustellen oder, sofern technisch machbar, deren Übertragung an einen anderen Datenverantwortlichen zu verlangen.

Wenn der Begünstigte weitere Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Icare wünscht, kann er die unter folgender Adresse verfügbare Datenschutzerklärung einsehen: https://www.icare-service.net/fr/data-protection-notice.

Diese Mitteilung enthält alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die Icare als Datenverantwortlicher dem Begünstigten bereitstellen muss, einschließlich der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Dauer ihrer Speicherung und der diesbezüglichen Rechte des Begünstigten.

Für Ansprüche oder Informationsanfragen kann sich der Begünstigte an folgende Adresse wenden:

- Vorrangig an unsere zuständige Stelle vor Ort, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, indem man eine E-Mail an die Adresse dpc.icare@icare-service.com oder per Post an die Adresse ICARE – DPC, 93 rue Nationale, 92100 Boulogne-Billancourt, Frankreich, sendet.
- 2. An den Datenschutzbeauftragten (DPO) per E-Mail an: data.protection@icare-service.com oder per Post an: ICARE DPO, 8 rue du Port, 92728 Nanterre, Frankreich.